

# Mietvertrag für Hydrantenstandrohre

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

Zwischen

und

## Versorgungsverband Grimma-Geithain

Straße des Friedens 14 a  
04668 Grimma  
(Vermieter)

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name bzw. Firma

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Kundennummer

(Mieter)

wird auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) §§ 54 bis 62 in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung, der Wasserversorgungsabgabensatzung und der Verwaltungskostensatzung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain folgender Mietvertrag geschlossen:

### 1. Mietsache

Der Vermieter vermietet an den Mieter zum zweckentsprechenden Gebrauch für die Entnahme von Trinkwasser aus Unterflur- bzw. Oberflurhydranten innerhalb des Versorgungsgebiets des Vermieters das folgende Hydrantenstandrohr (nachstehend Mietsache) mit Wasserzähler im betriebsfähigen Zustand:

Zählernummer: \_\_\_\_\_

Zählerstand: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Ausgabedatum: \_\_\_\_\_

Rückgabedatum: \_\_\_\_\_

Einsatzort: \_\_\_\_\_

Verwendungszweck: \_\_\_\_\_

Weitere Spezifikationen (Zubehör):  mit Auslaufventil  mit C-Druckkupplung  
 mit Adapter  mit Hydrantenschlüssel

Genehmigte maximale Entnahmemenge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/h Durchschnittlicher Tagesbedarf: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Abwassereinleitung in den öffentlichen Kanal ist vorgesehen:  ja  nein, weil \_\_\_\_\_

### 2. Übergabe der Mietsache an den Mieter

Der Mieter ist in die Handhabung des Hydrantenstandrohres einzuweisen. Die Einweisung ist erfolgt:  ja  nein

Der Mieter hat eine Sicherheitsleistung zu zahlen:

Die Sicherheitsleistung wurde in bar geleistet. Der Mieter hat bei Übergabe einen entsprechenden Kasseneinzahlungsbeleg vorgelegt.

Die Sicherheitsleistung wurde auf das Konto des Vermieters überwiesen. Zahlungseingang: \_\_\_\_\_

### 3. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die „Vertragsbedingungen für die mietweise Überlassung von Hydrantenstandrohren mit Wasserzähler“, die Anlage 1 Gebührenübersicht und die Bedienungsanweisungen sind Bestandteil dieses Vertrages und als Anlagen ausgehändigt worden.

Im Störfall ist zu informieren: \_\_\_\_\_

Name Mitarbeiter

Telefon

#### Bestätigung Vermieter:

\_\_\_\_\_  
Name Mitarbeiter (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Telefon



\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Mitarbeiter Vermieter

#### Bestätigung Mieter:

\_\_\_\_\_  
Name Mieter (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Telefon



\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Mieter

# Vertragsbedingungen für die mietweise Überlassung von Hydrantenstandrohren mit Wasserzähler

## 1. Kosten für die Anmietung

1.1 Für die Anmietung hat der Mieter eine Grund- und eine Mengengebühr zu entrichten. Die Grundgebühr ergibt sich aus der in Anlage 1 beigefügten Gebührenübersicht. Die Mengengebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Abgabensatzung des Vermieters für die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Vermieters.

1.2 Der Mieter ist außerdem verpflichtet, eine einmalige Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) zu leisten, deren Höhe sich aus der Anlage 1 ergibt. Die Sicherheitsleistung kann bar und unbar geleistet werden. Sofern der Mieter die Sicherheitsleistung in bar begleicht, hat er bei Abholung der Mietsache den Kasseneinzahlungsbeleg, den er vom Vermieter bei der Bareinzahlung erhalten hat, vorzulegen.

1.3 Sofern eine Abwassereinleitung des entnommenen Wassers in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Vermieters erfolgt, sind außerdem die jeweils geltenden Gebühren entsprechend der im Zeitpunkt der Entnahme jeweils gültigen Abwasserabgabensatzung des Vermieters zu zahlen.

## 2. Pflichten des Mieters

2.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Hydrantenstandrohr vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

2.2 Das Hydrantenstandrohr ist ausschließlich am o. g. Einsatzort zu verwenden.

2.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, das Hydrantenstandrohr an Dritte weiterzugeben.

2.4 Bei einer Nutzungsdauer von mehr als 3 Monaten, beginnend ab dem Datum der Übergabe der Mietsache, sind die Zählerstände in Abständen von 3 Monaten vom Mieter abzulesen und an den Vermieter zu übermitteln.

2.5 Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr gesichert gegen Diebstahl aufzubewahren.

2.6 Es sind zwingend die in der Anlage 2 bzw. 3 genannten Bedienungsanweisungen zu beachten.

2.7 Die genehmigte maximale Entnahmemenge Wasser pro Tag darf nicht überschritten werden.

## 3. Gebührenerhebung

3.1 Bei einer Mietdauer bis zu drei Monaten erfolgt die Gebührenerhebung (Grund- und Mengengebühr) nach Beendigung des Mietverhältnisses.

3.2 Bei einer über drei Monate hinausgehenden Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, Zwischenbescheide der Leihgebühr und der Verbrauchsgebühren zu erstellen. Falls der Mieter seiner Verpflichtung zur Übermittlung der Zählerdaten nicht nachkommt, ist der Vermieter berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage des im Vertrag vereinbarten durchschnittlichen Tagesbedarfes zu schätzen.

3.3 Der Endbescheid wird innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe der Mietsache erstellt.

3.4 Der Vermieter wird die Gebühren für die Anmietung (Grund- und Mengengebühr) mit der vom Mieter gezahlten bzw. hinterlegten Sicherheitsleistung in der Schlussrechnung aufrechnen.

## 4. Haftung

4.1 Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhaft Beschädigung der Mietsache (Standrohr einschl. Zubehör) sowie für den Verlust der Mietsache, auch wenn die Schäden durch Dritte herbeigeführt wurden. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Verlust dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten gleich.

4.2 Der Mieter haftet außerdem für alle Schäden, die dem Vermieter oder Dritten infolge der Benutzung der Mietsache sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Pflichten entstehen. Er stellt insoweit den Vermieter von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf etwaige Schäden, die durch den Gebrauch der Mietsache an der Wasserversorgungsanlage des Vermieters verursacht werden. Der Mieter kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 S. 2 BGB berufen.

4.3 Der Vermieter haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Mietsache oder einen Mangel der Mietsache entstehen, es sei denn ihm fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder es handelt sich um Schäden an Körper, Leben und Gesundheit des Mieters.

4.4 Bei Beschädigung oder Störung ist die Mietsache unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zurückzugeben. Über den Verlust hat unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an den Vermieter zu erfolgen.

4.5 Bei Verlust der Mietsache ist der Vermieter berechtigt, den Verbrauch zu schätzen. Darüber hinaus ist für diese Zeit die Grundgebühr zu entrichten. Die Erhebung erfolgt bis zum Tag der Verlustmeldung.

4.6 Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung des Standrohres seitens des Mieters bzw. ihm zurechenbarer Dritter entstehen.

## 5. Laufzeit

5.1 Das Mietverhältnis beginnt mit der Vertragsunterzeichnung bei Abholung des Standrohres und läuft voraussichtlich bis zum vertraglich vereinbarten Rückgabedatum. Das Mietverhältnis kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung bedarf einer vorherigen Bestätigung durch den Vermieter. Das Mietverhältnis wird durch Rückgabe des Standrohres beendet.

5.2 Das Mietverhältnis kann mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter die vereinbarte Nutzungsdauer überschreitet.

5.3 Jede Kündigung dieses Vertrags bedarf der Schriftform.

5.4 Nach Kündigung ist der Mieter verpflichtet, das Standrohr unverzüglich zurückzugeben.

## 6. Rückgabe der Mietsache an den Vermieter

Die Rückgabe erfolgt an derselben Stelle des Vermieters, an der die Mietsache bei Anmietung ausgegeben wurde. Bei der Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll auszufüllen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1 Ausschließlich sofern der Mieter eine juristische Person ist, gilt Folgendes:

Sofern nicht der gesetzlich zur Vertretung des Mieters Berechtigte persönlich zur Abholung des Standrohres erscheint, ist für den Beauftragten eine Vollmacht zur Berechtigung zum Abschluss des Standrohrmietvertrags erforderlich.

7.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformanfordernisses selbst.

7.3 Der Mieter erklärt, dass er die Datenschutzerklärung des Vermieters bei der Beantragung der Anmietung des Hydrantenstandrohres zur Kenntnis genommen hat.

7.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.